

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel
**Zentralstelle für das Beschaffungswesen
im Justizvollzug NRW**

Lerchenstraße 81
44581 Castrop-Rauxel

Ansprechpartnerin:

Frau Schrader

Tel.: 02305 983-921

E-Mail:

zentralebeschaffung@jva-castrop-rauxel.nrw.de



Geschäftsnummer: 546/145 E-Z28.5

Angebotsfrist: 05.06.2026 12:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2026

**Vertrags- und Vergabebedingungen
über das
Videodolmetschen in den Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

	Von der Bieterin auszufüllen
Firmenname:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Telefaxnummer:	
E-Mail-Adresse:	
ggf. Homepage im Internet	
Name des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin	

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsbestimmungen	5
1.1 Vorbemerkung	5
1.2 Vertragsgegenstand	5
1.2.1 Hintergrundinformationen / Bedarfsfeststellung	5
1.2.2 Vertragsgegenstand	6
1.3 Auftraggeberin	6
1.4 Vertragslaufzeit	6
1.4.1 Grundsatz	6
1.4.2 Haushaltsvorbehalt	7
1.5 Ausführungsfrist	7
1.6 Abrufmenge	7
1.7 Preisvereinbarung	7
1.7.1 Festpreise	7
1.7.2 Einmalkosten / Fixkosten	7
1.7.3 Variable Kosten	8
1.8 Abrufberechtigte Justizvollzugsanstalten	8
1.9 Dolmetscherleistungen	8
1.9.1 Qualitative Voraussetzungen an die tätigen Dolmetscher	8
1.9.1.1 Fachliche Qualifikation	8
1.9.1.2 Berufskodex	9
1.9.1.3 Strafverfahren	9
1.9.1.4 Sprachengruppe 1	10
1.9.1.5 Sprachengruppe 2	10
1.9.2 Erweiterung des Sprachenangebots, Anzeigepflicht	11
1.10 Technische Anforderungen (Software)	11
1.10.1 Grundlage; vorhandene Hardware	11
1.10.2 IT-Lösung / Software der Auftragnehmerin	11
1.10.2.1 Verbindungsaufbau	11
1.10.2.2 Sicherheitsanforderungen	11
1.10.2.3 Übertragung von Nutzungsrechten	12
1.11 Terminvereinbarung	12
1.12 Zustimmungserklärung für die Insassen	13

1.13	Schulungen der Anwender	13
1.14	Servicehotline, technischer Support	13
1.15	Sonderkündigungsrecht Haushaltsvorbehalt	14
1.15.1	Gesamtvertrag	14
1.15.2	Anzahl der abrufberechtigten Justizvollzugsanstalten	14
1.16	Folgen bei Nicht- bzw. Schlechtleistung seitens der Auftragnehmerin	14
1.16.1	Definitionen	14
1.16.2	Schadensersatzpflicht	14
1.16.3	Sonderkündigungsrecht	15
1.17	Rechnungsstellung	15
1.17.1	Rechnungsadressat	15
1.17.2	elektronische Rechnungsstellung	15
1.18	Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht	16
1.19	Vertragsbestandteile	16
1.20	Haftung	17
1.21	Forderungsabtretung	17
1.22	Erfüllungsort	18
1.23	Gerichtsstand	18
1.24	Allgemeine vertragliche Bestimmungen	18
1.24.1	Vertragssprache, anwendbares Recht	18
1.24.2	Textformerfordernis	18
1.24.3	rechtsgeschäftliche Erklärungen	18
1.24.4	Salvatorische Klausel	18
2.	Allgemeine Vergabebestimmungen	19
2.1	Auswahl des Vergabeverfahrens	19
2.2	Angebotsabgabe	19
2.3	Fristen	19
2.4	Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	19
2.5	Bieterfragen	20
2.6	Besondere Hinweise	20
2.7	Verfahrenssprache	21
2.8	Nebenangebote, Hauptangebote	21
2.9	Nachunternehmer	21

2.10	Bietergemeinschaften	22
3.	Eignungskriterien	23
3.1	Bieterdarstellung	23
3.2	Auszug aus dem Berufs-/Handelsregister	23
3.3	Berufliche- und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	23
3.4	Fachkunde der Bieterin (Referenz)	24
3.5	Leistungsfähigkeit der Bieterin	25
3.6	Haftpflichtversicherung	25
4.	Bewertung der Angebote.....	26
4.1	Wertungskriterien, Gewichtung	26
4.2	Angebotspreis	27
4.3	Leistungskriterium „Konzepte“	27
4.3.1	Konzept zur Gesamtleistung	27
4.3.2	Konzept zum Datenschutz (Ziff. 1.18)	28
4.3.3	Schulungs- und Service/Support-Konzept (Ziff. 1.13 und 1.14)	29
4.3.4	Bewertung der Konzepte.....	29
4.4	Zuschlag.....	31

1. Vertragsbestimmungen

1.1 Vorbemerkung

Genderhinweis

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Prüfung auf Vollständigkeit

Die Leistungsbeschreibung sowie die Vordrucke sind unverzüglich von der Bieterin auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich der Auftraggeberin zu melden. Verspätete Meldungen gehen zu Lasten der Anbieterin.

1.2 Vertragsgegenstand

1.2.1 Hintergrundinformationen / Bedarfsfeststellung

Videodolmetschen kann im Justizvollzug bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags eine bedeutende Rolle einnehmen. Nach § 8 Abs. 1 StVollzG NRW ist mit neu aufgenommenen Insassen möglichst am Tag der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden und ihre aktuelle Lebenssituation erörtert wird. Darüber hinaus werden die Insassen alsbald ärztlich untersucht. An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung die Behandlungsuntersuchung an (§ 9 StVollzG NRW). Die Diagnostik dient der Feststellung der Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle und wirksame Behandlung und Förderung der Insassen im Vollzug und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird schließlich ein Vollzugsplan erstellt (§ 10 StVollzG NRW), in dem die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benannt werden.

Vergleichbare Regelungen existieren für den Jugendstrafvollzug (§§ 9 ff. JStVollzG NRW), die Untersuchungshaft (§ 6 UVollzG NRW) und die Sicherungsverwahrung (§§ 8 ff. SVVollzG NRW).

Von den aktuell knapp 14.200 Insassen im nordrhein-westfälischen Justizvollzug besitzen aktuell rund 6.100 eine ausländische Staatsangehörigkeit oder werden als staatenlos geführt. Hinzu kommt eine Vielzahl von Insassen, die über einen Migrationshintergrund verfügen und/oder im Ausland geboren wurden. Videodolmetschen kann hier einen wertvollen Beitrag zur Verständigung zwischen Insassen und Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten des Landes leisten.

Schon zu Beginn der Freiheitsentziehung werden den Insassen die vollzuglichen Regeln vermittelt. Physische wie psychische Beschwerden müssen gegenüber dem Ärzt-

lichen Dienst unmissverständlich kundgetan werden. Auch im Rahmen der Suizidprophylaxe ist eine effektive Diagnostik essentiell. Um den Vollzug individuell erfolgreich zu gestalten, sprich den Insassen zu resozialisieren, kann erst durch einen sinnvollen sprachlichen Austausch ein Ansatz zur Behandlung gefunden werden. In Krisensituationen trägt eine Kommunikation frei von Missverständnissen zur Entspannung der Lage bei. Das Videodolmetschen soll im Vollzug eine Ergänzung zu den in Akutfällen oder im Rahmen von Dolmetschersprechstunden persönlich in den Justizvollzugsanstalten erscheinenden Dolmetschern darstellen.

1.2.2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Dienstleistungsrahmenvertrags ist die Bereitstellung von Videodolmetscherleistungen (im Folgenden auch Dienstleistung) mit Ausnahme des medizinischen Bereichs nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsregelungen in zunächst 32 nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten. Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung erfolgen gesondert über die Telemedizin.

Die Auftragnehmerin beauftragt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Dolmetscher nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung. Die Dolmetscherleistung erfolgt in Form des Konsekutivdolmetschens. Durch die Vermittlung von Anstaltsbediensteten soll über den Empfang und die Übertragung von Audio-/Video-Signalen ein Dolmetscher zugeschaltet werden, der die Kommunikation mit dem Insassen gewährleistet. Das Dolmetschen erfolgt zwischen der Amtssprache Deutsch und der jeweils beauftragten Fremdsprache. Die Leistungserbringung erfolgt kalendertäglich mindestens jeweils 07:00 Uhr und 17:00 Uhr.

1.3 Auftraggeberin

Vertragspartnerin, d. h. Auftraggeberin, ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel – Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug.

1.4 Vertragslaufzeit

1.4.1 Grundsatz

Die Erbringung von Videodolmetscher-Leistungen wird für die Zeit **vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2027** (12 Monate) als Gesamtvergabe über einen Rahmenvertrag vergeben. Der Rahmenvertrag verlängert sich um jeweils ein halbes Jahr, sofern er nicht von der Auftraggeberin bis spätestens sechs Monate zum Monatsende gekündigt wird (Verlängerungsoption). Er endet nach Ablauf von zwei Jahren (am 30.06.2028), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf (Gesamtlaufzeit).

1.4.2 Haushaltsvorbehalt

Die Inanspruchnahme der Leistung und die Fortsetzung des ausgeschriebenen Vertrages über den 31.12. eines jeden Jahres hinaus unterliegt dem Haushaltsvorbehalt (vgl. Sonderkündigungsrecht gem. Ziff. 1.15.1).

1.5 Ausführungsfrist

Die Auftragnehmerin schafft schnellstmöglich die in ihrer Sphäre liegenden Voraussetzungen für die Implementierung des Videodolmetschens in den genannten Justizvollzugseinrichtungen.

Die Auftragnehmerin stellt die Nutzung des Videodolmetschens spätestens 2 Monate nach Auftragsvergabe sicher (Ausführungsfrist). Soweit einer Realisierung des Projekts Hinderungsgründe entgegenstehen, die in der Sphäre der Auftraggeberin liegen, erfolgt die Einbindung der betroffenen Justizvollzugseinrichtungen unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses.

1.6 Abrufmenge

Die Fluktuationen in der Insassenpopulation lassen gesicherte Aussagen zur Häufigkeit und dem Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme nicht zu, sodass keine Mindestabnahmemenge zugesichert wird.

Das aus der Excel-Tabelle „Preisblatt und Leistungskriterium „Verfügbarkeit“ ersichtliche Auftragsvolumen ist als hochgerechnete Schätzmenge zu verstehen. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist daher so genau wie möglich ermittelt und in den vorliegenden Vergabeunterlagen bekannt gegeben worden, es kann jedoch nicht abschließend festgelegt werden.

1.7 Preisvereinbarung

1.7.1 Festpreise

Die in der Excel-Tabelle „Preisblatt und Leistungskriterium „Verfügbarkeit““ von der Bieterin angegebenen Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit, unabhängig von den Abrufzahlen in den Folgemonaten (Festpreis). Alle von diesem Vertrag umfassten Leistungen der Auftragnehmerin (z.B. Software, Zustimmungserklärung, Schulungen) werden durch Einmalzahlungen bzw. die variablen Kosten, wie sie in der Excel-Tabelle „Preisblatt und Verfügbarkeit“ aufgeschlüsselt werden, abgegolten.

1.7.2 Einmalkosten / Fixkosten

Vom tatsächlichen Bedarf unabhängig kann die Bieterin sowohl für die

- technische Integration und Freischaltung des Identifikationstools und

- Vorortschulung (sofern noch erforderlich)
- Servicepauschale

in den 32 Justizvollzugsanstalten jeweils einmalig einen Fixpreis erheben.

1.7.3 Variable Kosten

Kosten für Leistungen, die über die durch Ziff. 1.7.2 Abgegoltenen hinausgehen, bestimmen sich ausschließlich nach dem Bedarf und der konkreten Inanspruchnahme durch die Justizvollzugsanstalten.

Die Berechnung der Kosten für die erbrachte Leistung muss auf Basis von Tages-/ Stunden-/Monats-/Nutzungssätzen, also Pauschalen, erfolgen. Die Zahlungsbedingungen und Preise richten sich nach den Angaben in der Excel-Tabelle „Preisblatt und Verfügbarkeit“

1.8 Abrufberechtigte Justizvollzugsanstalten

Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistung zunächst für die aus Anlage 2 ersichtlichen 32 Justizvollzugsanstalten.

Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Justizvollzugseinrichtungen in den Dienstleistungsrahmenvertrag einzubeziehen sowie die Anzahl der Einrichtungen während der Vertragslaufzeit zu reduzieren (vgl. Ziff. 1.15.2).

1.9 Dolmetscherleistungen

1.9.1 Qualitative Voraussetzungen an die tätigen Dolmetscher

1.9.1.1 Fachliche Qualifikation

Die Auftragnehmerin stellt nachweislich sprachlich ausgebildete (Universitätsabschluss und/oder gerichtlich beeidigte) und/oder zertifizierte (vom BDÜ anerkanntes Zertifikat) Dolmetscher bereit. Ein Nachweis der Qualifikation erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Originalzeugnisse bzw. durch beglaubigte Ablichtungen durch die Auftragnehmerin auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin.

Das Niveau der Dolmetscher muss mindestens der europäischen Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

Die Dolmetscher sollen über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Sprachleistungen für Verwaltung und Sozialwesen verfügen sowie Kenntnisse in IT-Standard- und -Fachanwendungen besitzen.

1.9.1.2 Berufskodex

Die Auftragnehmerin hat die für sie tätigen Dolmetscher zur Einhaltung eines Berufskodex mit folgendem Mindestinhalt zu verpflichten:

- Sie führen ihre Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen aus. Angenommene Aufträge der Auftragnehmerin sollen stets im Bereich der Kompetenzen und der Ausbildung liegen.
- Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus wirksam ist. Informationen und Erkenntnisse, die im Rahmen der Aufträge vermittelt werden, sind vertraulich und dürfen zu keinem Zeitpunkt zum eigenen bzw. zum Vorteil von Dritten verwendet werden.
- Sie sind durch die Berufsethik zur Wahrung der Unparteilichkeit verpflichtet und verschreiben sich einem respektvollen Umgang mit den am Auftrag beteiligten Parteien ungeachtet des Geschlechts, der Herkunft, der Religionszugehörigkeit, politischer Ansichten, der sexuellen Orientierung, körperlicher oder seelischer Beeinträchtigungen oder des Alters. Bei der Auftragsausführung sehen sie davon ab, persönliche Meinungen und Ansichten kund zu tun.
- Sie handeln stets im Rahmen ihrer Rolle als Sprach- und Kulturmittler. Jedes Handeln außerhalb dieses Aufgabenbereichs ist transparent zu halten. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist jedes Verlassen der translatorischen Rolle entsprechend zu kommunizieren.
- Sie haben eigenständig für die Aufrechterhaltung von einwandfreien Sprach- sowie Fachkompetenzen Sorge zu tragen. Im Sinne einer beruflichen Weiterentwicklung werden einschlägige Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen dringend empfohlen.
- Die Dolmetscherleistung erfolgt in der ersten Person Singular. Dabei ist der Inhalt unverfälscht in die Zielsprache zu übertragen, wobei keine Inhalte eigenmächtig hinzugefügt oder ausgelassen werden dürfen. Um das Aufkommen von Missverständnissen zu unterbinden, sind Fehler bei der Übersetzung umgehend zu melden und richtig zu stellen. Bei Unklarheiten steht es den Dolmetschern zu, Wiederholungen, Paraphrasierungen und Erläuterungen des zu übertragenden Inhalts einzufordern.
- Jeglicher Versuch der Aufzeichnung und Weiterverwertung von Kundengesprächen – auch ausschnittsweise Ton- und Videoaufnahmen sowie durch jedes weitere Medium, das zur Datenspeicherung herangezogen werden kann – ist strengstens untersagt und wird rechtlich verfolgt.
- Beim Kundenkontakt wird ein gepflegtes und dem Berufsstand entsprechendes Auftreten erwartet.

1.9.1.3 Strafverfahren

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Dolmetscher nicht gerichtlich bestraft sind, gegen sie kein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Die Auftragnehmerin belehrt die von ihr eingesetzten Dolmetscher, dass sie alle noch nicht getilgten oder noch nicht tilgungsreifen strafgerichtlichen Verurteilungen anzugeben haben und nach § 53 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) verpflichtet sind, auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

1.9.1.4 Sprachengruppe 1

Mindestens für folgende 35 Sprachen muss die Dolmetscherleistung von der Auftragnehmerin kalendertäglich schnellstmöglich,

- montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr spätestens aber innerhalb von 60 Minuten ab Anforderung,
- mit Terminvereinbarung

zur Verfügung gestellt werden:

Albanisch	Englisch	Mongolisch	Spanisch
Arabisch (Hocharabisch und Marokkanisches Arabisch)	Edo	Niederländisch	Tigrinya
Bengali	Französisch	Polnisch	Türkisch
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Georgisch	Portugiesisch	Ukrainisch
Bulgarisch	Griechisch	Rumänisch	Ungarisch
Chinesisch	Italienisch	Russisch	Urdu
Tschechisch	Kurdisch	Slowenisch	Vietnamesisch
Dari/Farsi/Persisch	Litauisch	Somali	

1.9.1.5 Sprachengruppe 2

Mindestens für folgende 28 Sprachen muss die Dolmetscherleistung von der Auftragnehmerin kalendertäglich schnellstmöglich,

- montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr spätestens aber innerhalb von 12 Stunden ab Anforderung,
- mit Terminvereinbarung

zur Verfügung gestellt werden:

Afrikaans	Gebärdensprache Deutsch	Lettisch	Singhalesisch
Armenisch	Hebräisch	Montenigrinisch	Slowakisch
Aserbaidshanisch	Indonesisch	Mazedonisch	Suaheli
Dänisch	Isländisch	Nepalesisch	Tamazight
Estnisch	Japanisch	Norwegisch	Tamilisch
Filipino	Kasachisch	Paschtu	Thailändisch
Finnisch	Koreanisch	Schwedisch	Tibetisch

1.9.2 Erweiterung des Sprachenangebots, Anzeigepflicht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin eine während der Vertragslaufzeit erfolgende Erweiterung seines Sprachenangebots anzuzeigen und als Dienstleistung gegenüber den Dienstleistungsnehmern zur Verfügung zu stellen.

1.10 Technische Anforderungen (Software)

Sämtliche nachfolgenden Leistungen sind der Auftragnehmerin in die Pauschal festpreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.10.1 Grundlage; vorhandene Hardware

In den Justizvollzugseinrichtungen der Auftraggeberin werden Windows-11-PCs oder vergleichbare Geräte eingesetzt, die von der Justiz NRW beschafft, eingerichtet und gewartet werden. Diese Hardware soll auch für das Videodolmetschen eingesetzt werden. Die Justizvollzugseinrichtungen verfügen aktuell in der Regel über Bandbreiten von 100 Mbit/s.

1.10.2 IT-Lösung / Software der Auftragnehmerin

1.10.2.1 Verbindungsaufbau

Die Dolmetscherleistung selbst ist über eine Internet-Verbindung in visueller und auditiver Form zu realisieren. Die dafür von der Auftragnehmerin zu stellende Anwendung muss eine einfache und rationelle Abwicklung in allen Verfahrensschritten ermöglichen (Log-In, Sprachenwahl, Terminvereinbarung, Gesprächsdurchführung usw.) und in deutscher Sprache gefasst sein.

1.10.2.2 Sicherheitsanforderungen

Die von der Auftragnehmerin eingesetzte IT-Lösung/Software muss frei von Schadsoftware (Software mit von der Auftraggeberin unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sein und darf Virenschutzprogramme, Betriebssysteme und Anwendungen der Auftraggeberin nicht beeinträchtigen. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung von der Auftragnehmerin zu prüfen; die Auftragnehmerin erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schadsoftware ergeben hat.

Die Auftragnehmerin gewährleistet darüber hinaus, dass die Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Software, anderer Software und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin (einschl. Daten- und IT-Sicherheit) zuwiderlaufen durch Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten, Funktionen zur

unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder von der Auftraggeberin in dieser Leistungsbeschreibung gefordert, noch von der Auftragnehmerin unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall von der Auftraggeberin ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

Basis für die Leistung ist die Applikation (Webanwendung) der Auftragnehmerin. Die unter Ziffer 1.10.1 beschriebene Hardware verfügt über einen eingeschränkten Internetzugang, welcher über das Landesverwaltungsnetz oder eine gesonderte DSL-Leitung bereitgestellt wird. Daher steht für die Nutzung der Webanwendung lediglich das HTTPS-Protokoll (Port 443) zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen kommen nur leitungsgebundene Verbindungen in Betracht (keine UMTS-/LTE, W-LAN-Lösungen o. ä.). Die Datenübertragung erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Unsichere, unverschlüsselte Verbindungen sind – auch zeitweise – unzulässig.

1.10.2.3 Übertragung von Nutzungsrechten

Die Software/Applikation der Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin sowie allen teilnehmenden Justizvollzugseinrichtungen und deren Bediensteten das nicht ausschließliche (einfache), zeitlich befristete, nicht übertragbare und in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung ausübbares Nutzungsrecht ein.

Bei softwarebasierten Lösungen ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

1.11 Terminvereinbarung

Über den Abruf der Videodolmetscherleistung entscheiden die Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen als Abrufberechtigte.

Die Terminvereinbarung zwischen Dienstleistungsnehmerin und Dienstleisterin erfolgt telefonisch, per E-Mail oder Fax. Für die Entgegennahme der Anforderung einer Dolmetscherleistung ist eine zentrale deutschsprachige Service-Stelle einzurichten.

Die Buchungsbestätigung durch die Dienstleisterin erfolgt im Falle der sofortigen Inanspruchnahme (Sprachengruppe 1) telefonisch, im Übrigen per E-Mail an die jeweils beauftragende Justizvollzugseinrichtung.

1.12 Zustimmungserklärung für die Insassen

Vor jedem Einsatz des Videodolmetschens ist eine Zustimmungserklärung des jeweiligen Insassen zwingend erforderlich. Die Auftragnehmerin hat den Dienstleistungsnehmern eine Einverständniserklärung in allen in seinem Sprachenangebot enthaltenen Sprachen (Formular zur Unterschriftsleistung der Insassen) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und deren Vervielfältigung zu genehmigen. Die Erklärung muss alle notwendigen Hinweise zur Information der Insassen über die vorgesehene Inanspruchnahme eines Dolmetscherdienstes und zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten enthalten.

Die Auftragnehmerin hat die Zustimmungserklärungen zu erstellen, zu aktualisieren und bei Bedarf die Anzahl der Versionen der Entwicklung seines Sprachenangebots anzupassen (vgl. Ziff. 1.9.2).

1.13 Schulungen der Anwender

Die Auftragnehmerin hat innerhalb der Ausführungsfrist (Ziff. 1.5), spätestens aber eine Woche nach vollständiger Herstellung der technischen Voraussetzungen (vgl. Ziff. 1.10) Schulungen für die künftigen Anwender in den Justizvollzugseinrichtungen durchzuführen. Die Schulungen berücksichtigen die unterschiedlichen Verhältnisse in den jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen, umfassen alle für den Leistungsabruf und die Leistungsausführung in den Justizvollzugseinrichtungen erforderlichen Inhalte und vermitteln die erforderlichen Kenntnisse.

Sämtliche im Zusammenhang mit den durchzuführenden Schulungen der Auftragnehmerin anfallenden Kosten sind mit dem von der Auftraggeberin zu entrichtenden Pauschalpreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Auftragnehmerin hat mit Angebotsabgabe ein entsprechendes Schulungskonzept vorzulegen.

1.14 Servicehotline, technischer Support

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin bei Bedarf für alle organisatorischen oder technischen Fragen eine kalendertäglich mindestens jeweils 07:00 Uhr und 17:00 Uhr erreichbare telefonische Hotline sowie, falls erforderlich, eine Unterstützung vor Ort (Supportdienste) zur Verfügung.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Telefonhotline oder der Unterstützung vor Ort (Supportdienste) der Auftragnehmerin anfallenden Kosten sind mit dem von der Auftraggeberin zu entrichtenden Pauschalpreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Auftragnehmerin hat mit Angebotsabgabe ein entsprechendes Konzept vorzulegen, in welchem Angaben zu den Verfügbarkeitszeiten und dem Umfang dieser Unterstützungsdienste gemacht werden.

1.15 Sonderkündigungsrecht Haushaltsvorbehalt

1.15.1 Gesamtvertrag

Die Auftraggeberin kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines jeden Vertragsjahres kündigen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Folgejahr nicht vorliegen und nicht geschaffen werden können (vgl. Ziff. 1.4.3). Die Kündigungsabsicht ist so frühzeitig wie möglich anzuzeigen.

1.15.2 Anzahl der abrufberechtigten Justizvollzugsanstalten

Die Auftraggeberin ist ferner berechtigt den Vertrag für einzelne Justizvollzugseinrichtungen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen, sofern diese nicht oder nur in geringem Umfang von der Leistung Gebrauch machen oder Haushaltsmittel nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

1.16 Folgen bei Nicht- bzw. Schlechtleistung seitens der Auftragnehmerin

1.16.1 Definitionen

Eine Nichtleistung i.S.d. Vertrages liegt vor, wenn die Vertragsleistung (Erbringen von Dolmetscherleistungen unter zur Verfügung stellen der hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen und unter Vorhaltung der hierfür erforderlichen und geeigneten Dolmetscher – Ziff. 1.9 ff.) gesamt oder in Teilen (z.B. Ausfall vereinbarter Termine aufgrund Nicht-Erreichbarkeit des Dolmetschers; keine Dolmetscherleistung innerhalb der vertraglichen Fristen, vgl. Ziff. 1.9.1.4 und 1.9.1.5) nicht erbracht wird.

Eine Slechtleistung i.S.d. Vertrages liegt vor, wenn die Vertragsleistung gesamt oder in Teilen nicht den vertraglichen Kriterien (z.B. mangelnde Professionalität der Dolmetscher beim Erbringen der Dolmetscherleistung, fehlende Zuverlässigkeit der technischen Lösung) entspricht.

1.16.2 Schadensersatzpflicht

Im Falle einer durch die Auftragnehmerin zu vertretenden (vgl. Ziff. 1.20) Nicht- bzw. Schlechtleistung ist dieser der Auftraggeberin schadensersatzpflichtig. Einer Fristsetzung zur nochmaligen Leistung bedarf es dabei im Falle von terminierten Leistungen und Leistungen innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes nicht.

Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich dabei nach dem Wert der konkret nicht bzw. schlecht erbrachten Leistung. Soweit der Leistung kein fester Wert zugeordnet wird, ist die Höhe des Schadensersatzes in Bezug auf den Gesamtvertrag angemessen zu bestimmen und beträgt je Schadensereignis maximal 15 % des Gesamtauftragswertes.

Zur eigenständigen Geltendmachung des Schadensersatzes ist hierbei die jeweils von der Nicht- bzw. Schlechtleistung betroffene (und damit schadensersatzberechtigte) Justizvollzugsanstalt berechtigt.

1.16.3 Sonderkündigungsrecht

Soweit die Auftragnehmerin wiederholt und trotz auftraggeberseitiger Aufforderung zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen nicht- bzw. schlechtleistet, steht der Auftraggeberin ein Sonderkündigungsrecht zu.

So die Auftraggeberin von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, ist die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats auszusprechen.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

1.17 Rechnungsstellung

1.17.1 Rechnungsadressat

Die jeweiligen Einmalgebühren sowie die Inanspruchnahme einer Dolmetscherleistung rechnet die Dienstleisterin gegenüber den jeweiligen Justizvollzugsanstalten nach erfolgtem Abruf monatlich ab.

1.17.2 elektronische Rechnungsstellung

Die Auftragnehmerin hat gegenüber den einzelnen Dienstleistungsnehmern im jeweiligen Kalenderfolgemonat in elektronischer Form eine Rechnungsstellung über die erbrachten Übersetzungsleistungen und deren Kosten im vorherigen Kalendermonat zu liefern. Die Rechnungsstellung umfasst dabei mindestens:

- Dienstleistungsnehmer (Justizvollzugsanstalt),
- Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) der jeweils einzeln abgerufenen Dolmetscherleistung,
- Dauer der jeweiligen Dolmetscherleistung in Minuten,
- Sprache der jeweiligen Dolmetscherleistung,
- Name des jeweiligen Dolmetschers und des jeweils Anfordernden und des jeweiligen Gesprächspartners auf Seiten des Dienstleistungsnehmers,
- Kosten der jeweils gedolmetschten Gespräche.

Personenbezogene Daten von Insassen darf die Rechnungsstellung nicht enthalten.

1.18 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Erbringung der Dienstleistung sind insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der DS-GVO, des BDSG (Deutschland), des DSG NRW, des JVollzDSG NRW sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Die Auftragsnehmerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistung sicherzustellen. Es ist explizit auszuschließen, dass Dritte während der Dolmetscherleistung anwesend sind. Er gewährleistet durch entsprechende Verschlüsselung, dass jede Art von Dateninhalten die Absicherung durch technische Maßnahmen erfährt.

Die Auftragsnehmerin und die von ihr beauftragten Dolmetscher unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Unterlagen und Informationen, die die Auftragsnehmerin und die von ihr beauftragten Dolmetscher im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsauftrag erhalten, sind streng vertraulich zu behandeln.

Aufzeichnung, Verwertung und Speicherung personenbezogener Informationen und Daten von Insassen sowie ihre Weitergabe an Dritte sind verboten. Etwaige durch Dolmetscher als Grundlage für das Dolmetschen angefertigte Notizen sind unmittelbar nach Erledigung der jeweiligen Dolmetscherleistung zu vernichten. Die Auftragsnehmerin hat die eingesetzten Dolmetscher durch entsprechende Erklärungen zur Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verpflichten.

Die Auftragsnehmerin ergreift die notwendigen Maßnahmen um Sicherheitsrisiken für die Belange des Justizvollzugs im Rahmen der Leistungserbringung auszuschließen. Sie verpflichtet sich, nur Dolmetscher einzusetzen, bei denen die Bereitschaft zur Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 i. d. g. F. besteht. Die notwendigen Überprüfungen führt die Auftragsnehmerin vor dem Einsatz des jeweiligen Dolmetschers durch. Die Auftragsnehmerin ermöglicht zudem der Auftraggeberin im Bedarfsfall eine polizeiliche Überprüfung und stellt die dafür erforderlichen Daten und Einwilligungen zur Verfügung. Die Auftraggeberin kann den Einsatz einzelner Dolmetscher in begründeten Fällen aus Sicherheitsgründen ablehnen.

Ein entsprechendes Datenschutz- und Datensicherheitskonzept ist von der Auftragsnehmerin mit dem Angebot vorzulegen (vgl. Ziff. 4.4.2).

1.19 Vertragsbestandteile

Der Vertrag kommt durch die Abgabe eines verbindlichen Angebots inkl. der Leistungsbeschreibung, der ausgefüllten Excel-Tabelle „Preisblatt und Leistungskriterium „Verfügbarkeit““ sowie der erforderlichen Konzepte einerseits und der Zuschlagserteilung

andererseits zustande. Als Vertragsgrundlage werden sämtliche Vergabeunterlagen vereinbart, und zwar in folgender Reihen- und Rangfolge:

- a) Angebotsschreiben (Formular 324)
- b) die Vertrags- und Vergabeunterlagen dieses Vergabeverfahrens samt Anlagen (Excel-Tabelle „Preisblatt Verfügbarkeit“ (Anlage 1) und „Abrufberechtigte Justizvollzugsanstalten“ (Anlage 2))
- c) Hinweisblatt zur Form der Einreichung von Angeboten (Formular 312/322 EU)
- d) Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular 511)
- e) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB – NRW) (Formular 512)
- f) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (Formular 513)
- g) Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
- h) Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531)
- i) Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe (Formular 533a)
- j) Nachweis Unterauftragnehmer (Formular 533b)
- k) Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a)
- l) Erklärung Eignungsleihe und Haftungserklärung (Formular 534b)
- m) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- n) Erklärung „Unteraufträge“ (Anlage 2)
- o) die Excel-Tabelle „Unterauftragnehmer“ (Anlage 2a)
- p) die Datenschutzhinweise der Auftraggeberin (312 a_322 a)
- q) das verbindliche Angebot der Auftragnehmerin mit allen Anlagen

Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.20 Haftung

Verletzt die Auftragnehmerin oder einer seiner Mitarbeiter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so haftet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin oder einem Dritten für den daraus entstehenden Schaden. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin gegenüber ohne Beschränkung für alle Formen der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

1.21 Forderungsabtretung

Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin nicht berechtigt, über die ihm aus Lieferungen und sonstigen Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages erwachsenden Forderungen durch Abtretung – einschließlich Vorausabtretung – zu verfügen.

1.22 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die jeweils beauftragende Justizvollzugsanstalt. Sofern eine Dienstleistung nicht anstaltsbezogen erbracht wird, ist der Erfüllungsort die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel.

1.23 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit dem Projekt und diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart.

1.24 Allgemeine vertragliche Bestimmungen

1.24.1 Vertragssprache, anwendbares Recht

Die Vertragssprache ist Deutsch. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

1.24.2 Textformerfordernis

Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform i.S.d. § 126b BGB. Gleiches gilt für eine Änderung des Textformerfordernisses an sich.

1.24.3 rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere Abrufe aus diesem Rahmenvertrag, sind nur durch dazu entsprechend befugte Vertreter der Vertragsparteien geeignet, rechtsgeschäftliche Folgen auszulösen. Die befugten Be diensteten der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen werden der Auftragnehmerin nach Zuschlagserteilung durch die Justizvollzugseinrichtungen bekannt gemacht.

1.24.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Im Falle eines versteckten Einigungsmangels i.S.d. § 155 BGB gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem entspricht, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

2. Allgemeine Vergabebestimmungen

2.1 Auswahl des Vergabeverfahrens

Der Auftrag wird im Rahmen einer öffentlichen (nationalen) Ausschreibung vergeben.

2.2 Angebotsabgabe

Eine Angebotsabgabe ist ausschließlich in elektronischer Form über das Vergabeportal des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) möglich.

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen, die Erstellung des Angebotes und die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Entschädigung oder Vergütung gewährt.

Die nicht auf der Vergabeplattform registrierten Bieterinnen sind verpflichtet, sich selbstständig und täglich über den jeweils aktuellen Stand der Vergabeunterlagen sowie der Beantwortung der Bieterfragen über das Vergabeportal zu informieren. Auch den auf der Vergabeplattform registrierten Bieterinnen wird dies dringend empfohlen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieterin Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Weiterhin hat die Bieterin der Auftraggeberin auf eventuell bestehende Widersprüche in den Vergabeunterlagen und auf Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen sowie etwaige Rechtsverstöße unverzüglich aufmerksam zu machen. Anderenfalls kann sich die Bieterin auf die Unklarheit, den Fehler oder den Rechtsverstoß nicht berufen. Auf die gem. § 160 Abs. 3 GWB bestehende Rügeverpflichtung wird ausdrücklich hingewiesen.

2.3 Fristen

Ende der Angebotsfrist: **05.06.2026 12:00 Uhr**

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2026

2.4 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich die vorliegenden Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung führt zum Ausschluss des Angebotes.

Angebote, Beiblätter, sonstige Dokumente und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen; in ausländischer Sprache verfasste Texte sind in die deutsche Sprache zu übersetzen, die Übersetzungen sind amtlich zu beglaubigen und dem Angebot beizufügen.

Sollten die in dem Vertrag, in der Excel-Tabelle „Preisblatt und Leistungskriterium „Verfügbarkeit““ und in der Bekanntmachung geforderten Nachweise und Erklärungen – gegebenenfalls auch auf gesonderte Anforderung– nicht erbracht werden, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

2.5 Bieterfragen

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmenbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen spätestens bis zum 29.05.2026 über das Vergabeportal NRW (www.evergabe.nrw.de) gestellt werden.

Die Auftraggeberin bittet, von telefonischen Nachfragen, insbesondere bezüglich des Auswertungsstandes nach Ablauf der Angebotsfrist, abzusehen.

2.6 Besondere Hinweise

Die in der Vergangenheit hier durchgeführten Ausschreibungsverfahren haben gezeigt, dass die notwendigen Unterlagen häufig nicht mit dem Angebot eingereicht wurden und Bieterinnen deshalb von der weiteren Wertung des Angebotes ausgeschlossen wurden.

Das Angebot muss zwingend bestehen aus:

- dem Angebotsschreiben (Formular 324)
- dem ausgefüllten Vertrag
- die vollständig ausgefüllte Excel-Tabelle „Preisblatt und Verfügbarkeit“ (Anlage 1- Reiter 1 und 2)
- der Eigenerklärung zur Haftpflichtversicherung
- Erklärung zur Leistungsfähigkeit (Ziff. 3.5)
- Ausgefüllter Nachweis zur beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziff. 3.3)
- Referenzen (Ziff. 3.4)
- Nachweis der ISO 9001 und ISO 27001 (Ziff. 3.5)
- Konzept zur Gesamtleistung (Ziff. 1.9, 1.10, 1.11 und 1.12)
- Konzept zum Datenschutz (Ziff. 1.18)
- Konzept zur Schulung der Anwender und zu den Service-/Support-Leistungen (Ziff. 1.13 und 1.14)
- der Beschreibung der Systemanforderungen (vgl. Ziff. 1.10.2)
- der Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen (Formular 521)

- ggf. Erklärung Unteraufträge (Anlage 3)
- ggf. Excel-Tabelle „Unterauftragnehmer“ (Anlage 3a)
- ggf. Bietergemeinschafts-Erklärung

2.7 Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Alle Gespräche werden ebenfalls in deutscher Sprache geführt. Die Bieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer an etwaigen Gesprächen in der Lage sind, Deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen der Auftraggeberin ein Dolmetscher oder sonstiger Übersetzer auf Kosten der Bieterin gestellt werden. Das Risiko von Dolmetscher- oder Übersetzungsfehlern liegt bei der Bieterin.

2.8 Nebenangebote, Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Je Bieterin ist nur ein Hauptangebot zugelassen.

2.9 Nachunternehmer

Beabsichtigt die Bieterin, Teile der Dienstleistung von Nachunternehmern (sog. Unterauftragnehmer) ausführen zu lassen, muss sie mit ihrem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und – soweit ihr diese bereits bekannt sind – die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Die Benennung der Nachunternehmer hat spätestens bei Anforderung der Benennung durch die Auftraggeberin noch vor Erteilung des Zuschlags zu erfolgen. Führen die Nachunternehmer wesentliche Leistungen aus, sind sie auf Anforderung der Auftraggeberin bereits vor dem Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung zu benennen. Die Erteilung des Zuschlages gilt als allgemeine schriftliche Genehmigung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO (i. V. m. § 29 Abs. 2 JVOllzDSG NRW i. V. m. § 52 DSG NRW).

Mit dem Angebot ist die „Erklärung Unteraufträge“ (Anlage 3) und die Excel-Tabelle „Unterauftragnehmer“ (Anlage 3a) ausgefüllt einzureichen.

Mit dem Angebot sind mindestens die „Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe“ (Formular 533a) ausgefüllt einzureichen. Vor Zuschlagserteilung hat die Bieterin sodann den „Nachweis Unterauftragnehmer“ (Formular 533b) nachzureichen.

Wenn und soweit eine Bieterin sich im Rahmen der Eignungsprüfung auf die Eignung eines Nachunternehmers berufen will („Eignungsleihe“), muss sie diesen benennen (Formular 534a) und auf gesonderte Aufforderung jeweils die erforderlichen Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und zur Eignung (soweit die Bieterin die Kapazitäten des Dritten hierfür in Anspruch nehmen will) vorlegen. Soweit die Bieterin die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Eignungsleihers in Anspruch

nimmt, hat sie mit Angebotsabgabe die „Erklärung Eignungsleihe und Haftungserklärung“ ausgefüllt vorzulegen.

2.10 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn der Auftraggeberin mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber gesamtschuldnerisch haften und der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft ihre Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt (Formular 531). Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften sowie die Neuaufnahme von Mitgliedern in eine bestehende Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe sind nach der vorherrschenden Rechtsprechung vergaberechtlich unzulässig.

3. Eignungskriterien

3.1 Bieterdarstellung

(von der Bieterin auszufüllen )

Firmenname und Hauptsitz der Bieterin:	
Rechtsform der Firma:	
Anzahl und Ort weiterer Niederlassungen:	
Anzahl der Mitarbeiter (gesamt):	
Nachweis der Eintragung im Berufsregister (bitte Fotokopie beifügen)	

3.2 Auszug aus dem Berufs-/Handelsregister

Die Bieterin legt mit Angebotsabgabe einen Nachweis (in nicht beglaubigter Kopie) über die erlaubte Berufsausübung, je nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist, entweder über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder durch Nachweis auf andere Weise, vor.

3.3 Berufliche- und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Es wird vorausgesetzt, dass die Bieterin ausreichend geeignete Dolmetscher zur Auftrags Erfüllung vorhalten kann. Aus den Erfahrungen der vorherigen Vertragsbeziehungen hat sich herausgestellt, dass ein Mindestpool an Dolmetschern für die gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen muss, um den Vertrag ausreichend erfüllen zu können. Ich bitte die Tabelle mit den eigenen Angaben entsprechend auszufüllen. Werden die in der Tabelle genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder wird die Tabelle nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, kann eine Eignung nicht festgestellt werden. Dies führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

	Mindestanforderung (Ausschlusskriterium)	Von der Bieterin auszufüllen
Anzahl der eingesetzten Dolmetscher mit Eignung für den Justizvollzug (siehe 1.9):	900	

Davon Anzahl der eingesetzten Dolmetscher in der Sprachengruppe 1* insgesamt:	500	
Anzahl der Dolmetscher für folgende Sprachen:		
• arabisch	100	
• französisch	50	
• polnisch	40	
• rumänisch	40	
• russisch	100	
• türkisch	50	

3.4 Fachkunde der Bieterin (Referenz)

Es wird vorausgesetzt, dass die Bieterin bereits mindestens eine Referenz in einem der vertragsgegenständlichen Leistung vergleichbaren Bereich und Umfang des **Videodolmetschens** vorweisen kann. Präsenzdolmetschen- und/oder Telefondolmetschen ist nicht die vertragsgegenständliche Leistung und wird nicht als Referenz gewertet.

(von der Bieterin auszufüllen )

Auftraggeberin Inkl. Adresse und Ansprechpartner (E-Mail / Telefon)	
Leistungsinhalte detaillierte Beschreibung, ggf. unter Verwendung eines Extra-Dokuments	
Leistungsbeginn	
Projektdauer	
Auftragsvolumen in EUR	

Kann keine ausreichende Referenz benannt werden, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

3.5 Leistungsfähigkeit der Bieterin

Damit eine adäquate Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann und die Bieterin für die ausgeschriebene Leistung grundsätzlich geeignet ist, haben die für sie tätigen Dolmetscher bestimmte berufliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen sowie den Berufskodex zu achten (vgl. Ziff. 1.9.1).

Mit dem Angebot legt die Bieterin eine unterschriebene Eigenerklärung vor, wonach die während der Vertragslaufzeit eingesetzten Dolmetscher die vertraglich geforderten Qualitätsstandards erfüllen und die Bieterin für die Einhaltung des Berufskodex Sorge trägt.

Ebenso sind mit dem Angebot Nachweise für zertifizierte Prozesse und Datensicherheit nach ISO 9001 und ISO 27001 vorzulegen.

3.6 Haftpflichtversicherung

Mit dem Angebot legt die Bieterin eine unterschriebene Eigenerklärung über das Bestehen einer aktuell gültigen Haftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 400.000 EUR je Schadensfall. Hiermit werden die Risiken bei Fehlleistungen des Dolmetscherdienstes und für daraus fällige Ansprüche abgedeckt. Vom Begriff Schadensfall muss auch die Fehlleistung des Dolmetschers erfasst sein.

Falls eine Versicherung mit dieser Deckungshöhe derzeit nicht besteht, genügt alternativ eine unterschriebene schriftliche, unwiderrufliche und unbedingte Eigenerklärung der Bieterin, dass sie im Auftragsfall bereit ist, eine entsprechende Versicherung auf erstes Anfordern der Auftraggeberin abzuschließen.

4. Bewertung der Angebote

Gemäß § 43 UVgO wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. das mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis erteilt.

Ein Ausschluss des Angebots erfolgt, wenn

- eines der Wertungskriterien und/oder eines der Konzepte mit Null bepunktet wird,
- wenn die bisher gemachten Erfahrungen mit der Bieterin begründete Zweifel an dessen Eignung zulassen oder
- dem Angebot nicht die in Ziff. 2.6 genannten erforderlichen Unterlagen und Belege mit der Angebotsabgabe beigelegt sind.

4.1 Wertungskriterien, Gewichtung

Es wird eine Bepunktung von Preis und Leistung vorgenommen, wobei maximal 180 Punkte vergeben werden können. Die Bieterin mit der danach ermittelten höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Die Bewertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der folgenden Zuschlagskriterien:

(1) Preis (Gewichtung 50%)

(2) Leistungskriterium „Konzepte“ (insgesamt Gewichtung 50%)

- Konzept zur Gesamtleistung
- Konzept zum Datenschutz
- Schulungs- und Service/Support-Konzept

Jedes Konzept fließt dabei zu 1/3 in die Gesamtbewertung des Leistungskriteriums „Konzepte“ ein.

Zu diesem Zweck bittet die Auftraggeberin die Bieterin um drei **als gesonderte Anlage dem Angebot beizufügende Konzepte** unter Beachtung der Wertungskriterien (vgl. Ziff. 4.4).

Die Angebotsbewertung erfolgt durch die Vergabestelle. Die Bewertung der Konzepte erfolgt durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundlage für die Angebotsbewertung ist die mit dem Angebot eingereichte ausgefüllte Excel-Tabelle „Preisblatt und Leistungskriterium „Verfügbarkeit““ der Bieterin sowie die Konzepte der

Bieterin zur Erfüllung der Bewertungskriterien gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

4.2 Angebotspreis

Es können **maximal 90 Preispunkte (P)** bei der Bewertung des Angebotspreises vergeben werden.

Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält 90 Preispunkte. Angebote, die mindestens doppelt so teuer sind wie das preisgünstigste Angebot, werden mit 0 Punkten bewertet. Für abgegebene Angebote, welche zwischen diesen beiden Preisen liegen, wird für die Punkteermittlung interpoliert. Die Bepunktung erfolgt auf zwei Dezimalstellen bei kaufmännischer Rundung.

(Beispiel: Das Angebot von Bieterin B übersteigt das günstigste Angebot von Bieterin A um 10%. Bieterin A erhält hiernach 90 Punkte. Bieterin B erhält 81 Punkte.)

4.3 Leistungskriterium „Konzepte“

4.3.1 Konzept zur Gesamtleistung

Bitte nehmen Sie Stellung zur

- Qualitätssicherung der Dolmetscherdienstleistungen (Ziff. 1.9.1), insbesondere Gewährleistung des Vorliegens
 - erforderlicher Qualifizierungen, Beeidigungen und oder Anerkennungen,
 - erforderlichen Sprachniveaus,
 - einschlägiger Erfahrungen der Dolmetscher in den Bereichen Verwaltung und Sozialwesen sowie
 - von Kenntnissen in IT-Standard- und Fachanwendungen
 - Implementierung und Einhaltung des Berufskodex während der Vertragslaufzeit
 - Überprüfung der Straffreiheit
- Gewährleistung der angebotenen Arbeitszeiten und Vorlaufzeiten (Ziff. 4.3), insbesondere
 - wie werden Terminanforderungen / Anforderungen für Dolmetscherdienste bearbeitet?
 - Sichtbarkeit des Bearbeitungsstatus der Anforderung für die beauftragende Justizvollzugsanstalt
 - Erreichbarkeit der Dolmetscher
- IT-Lösung (Ziff. 1.10), insbesondere
 - Anwenderfreundlichkeit der von der Auftragnehmerin zu stellenden Web-Applikation (Verständlichkeit, Übersichtlichkeit, Einfachheit)

- Gewährleistung der Freiheit von Schadsoftware und des störungs-freien Betriebs von Virenschutzprogrammen, Betriebssystemen und Anwendungen der Auftraggeberin
- eingesetzte Scan-Software
- Gewährleistung, dass die Software
 - frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Ver-fügbarkeit
 - der Software,
 - anderer Software und/oder Hardware oder
 - von Daten
 gefährden und
 - nicht den Vertraulichkeits- und/oder Sicherheitsinteressen der Auftraggeberin (einschließlich Daten- und IT-Sicherheit) zuwi-derläuft, d.h. insbesondere keine Funktionen
 - zum unerwünschten Absetzen / Ausleiten von Daten,
 - zur unerwünschten Veränderung / Manipulation von Da-ten oder der Ablauflogik,
 - zum unerwünschten Einleiten von Daten und
 - zu unerwünschten Funktionserweiterungen
- Beachtung der technischen Anforderungen im Übrigen
 - Windows 11-Kompatibilität
 - 100 Mbit/s ausreichende Bandbreite,
 - Video- und Audiosignale während der Dolmetscherleistung
 - leitungsgebundene Verbindung,
 - Ende-zu-Ende-verschlüsselte Verbindung
- Übertragungsbefugnis der Bieterin zur vertragsgemäßen Übertra-gung der Nutzungsrechte
- Sicherstellung ausreichender Bandbreite und technischer Hardware bei den Dolmetschern
- Zustimmungserklärung zum Einsatz des Videodolmetschens (Ziff. 1.12)
 - Beispielerklärung in deutscher und englischer Sprache ist dem Kon-zept beizufügen
 - interne Zuständigkeitsregelung für Erstellung und Aktualisierung
- beabsichtigte Maßnahmen zur Ein- und Erhaltung des Qualitätsstandards

4.3.2 Konzept zum Datenschutz (Ziff. 1.18)

Bitte nehmen Sie Stellung zu:

- Sicherstellung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der Inanspruch-nahme der Leistung, insbesondere
 - diesbezügliche Maßnahmen in rechtlicher (entsprechende verbindli-che Erklärungen der Dolmetscher), technischer (Verschlüsselung) und tatsächlicher (z.B. Ausschluss der Anwesenheit Dritter) Hinsicht
 - beabsichtigte Reaktionen bei Feststellen von Verstößen

- beabsichtigte Maßnahmen zur Ein- und Erhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
- Verpflichtung der Dolmetscher nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 in der geltenden Fassung
- Ermöglichung der polizeilichen Überprüfung durch die Auftraggeberin

4.3.3 Schulungs- und Service/Support-Konzept (Ziff. 1.13 und 1.14)

Bitte nehmen Sie Stellung zu

- Schulung der Anwender, insbesondere
 - beabsichtigte Schulungsdauer
 - beabsichtigte Schulungsinhalte
 - beabsichtigte Schulungsformen (Präsentation, Manual etc)
- Einrichtung einer Service-Hotline, insbesondere
 - personelle Ausstattung
 - zeitliche Erreichbarkeit
 - Umfang der Leistungen der Service-Hotline
- Supportleistungen vor Ort
 - personelle Ausstattung
 - zeitliche Erreichbarkeit
 - Reaktionszeiten (von Anforderung bis Eintreffen und Problembehebung vor Ort)
 - Umfang der Supportleistungen vor Ort

4.3.4 Bewertung der Konzepte

Es können jeweils maximal **30 Punkte** bei der Bewertung jedes Konzeptes vergeben werden. Insgesamt können somit **maximal 90 Leistungspunkte (K)** bei der Bewertung der beigefügten Konzepte zur Realisierung der vertraglichen Leistung vergeben werden.

Die Punkte werden dabei in Korrelation der für das jeweilige Konzept vergebenen Note (1 bis 5) vergeben. Die Benotung wird dabei anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- 1 Das Leistungsangebot der Bieterin ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit der Note 1 bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.

- 2 Das Leistungsangebot der Bieterin entspricht den Anforderungen.

Ein Konzept wird mit der Note 2 bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.

- 3 Das Leistungsangebot der Bieterin entspricht mit geringen Einschränkungen den Anforderungen.

Ein Konzept wird mit der Note 3 bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit geringen Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich leichte Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

- 4 Das Leistungsangebot der Bieterin entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.

Ein Konzept wird mit der Note 4 bewertet, wenn die genannten Anforderungen zwar erfüllt sind, jedoch erhebliche Einschränkungen vorliegen oder die Konzeption inhaltlich starke Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme insgesamt keine besonders erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

- 5 Das Leistungsangebot der Bieterin entspricht nicht den Anforderungen.

Ein Konzept wird mit der Note 5 bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit der Note 5 bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Die vergebene Note entspricht dabei folgender Punktzahl:

Note	Punkte
1	30
2	22,5
3	15
4	7,5
5	0

Die für das jeweilige Konzept erreichten Leistungspunkte werden addiert und ergeben zusammen die erreichte Leistungspunktzahl K.

4.4 Zuschlag

Nach Beurteilung des Angebotspreises und der Bewertung der Leistungskriterien erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes, welches den Zuschlag zur Durchführung erhalten soll.

Die Bewertung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nach § 127 Abs. 1 GWB, § 58 Abs. 1 VgV erfolgt wie folgt:

1. Ermittlung der Kennzahl für das Preis-Leistungs-Verhältnis (Z) aus den erzielten Preispunkten, Leistungspunkten und Konzeptpunkten:

$$Z = P + K$$

Z (Angebot)	Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des zu bewertenden Angebots
P (Angebot)	Preispunktzahl des zu bewertenden Angebots
K (Angebot)	Leistungspunktzahl (Kriterium „Konzepte“) des zu bewertenden Angebots

2. Bildung einer Reihenfolge aller Angebote auf Grund der Kennzahlen (Z) für das Leistungs-Preis-Verhältnis.

Die Bieterin mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Wird ein Auftrag nicht erteilt, so werden für die Ausarbeitung von Konzepten etc. Vergütungen und Entschädigungen nicht gewährt.